



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Dezember 1995

Jahrgang 2

Nr. 8

## Beschlüsse des 20. Kreistages Havelland vom 25.09.1995

- 241/95      Prioritätenliste des Landkreises  
Havelland zum Programm  
Wohnungsneubau 1996
- 242/95      Änderung des Haustarifvertrages zur  
Einführung einer besonderen  
regelmäßigen wöchentlichen  
Arbeitszeit
- 243/95      Gestaltung der Flagge für den  
Landkreis Havelland
- 244/95      Umsetzung von Maßnahmen des  
Landkreises Havelland nach dem  
Gemeindefinanzierungsgesetz 1995,  
§ 17 Landesinvestitionspauschale
- 245/95      L.SG "Westhavelland"

## Beschlüsse des 21. Kreistages Havelland vom 27.11.1995

- 247/95      Erklärung des Kreistages Havelland  
zum Problem der sogenannten  
kommunalen Altschulden
- 248/95      Bestellung einer/s Behinderten-  
beauftragten
- 249/95      Änderung des Kreistagsbeschlusses  
057/94 "Finanzielle Zuwendungen  
für die Fraktionen des Kreistages"
- 250/95      Jahresabschlüsse des Paracelsus-  
Krankenhauses Rathenow für 1993  
und 1994
- 251/95      Jahresabschlüsse des Kreiskran-  
kenhauses Nauen für 1993 und 1994
- 252/95      Bestätigung der Jahresrechnung 1994  
Landkreis Havelland und Entlastung  
des Landrates
- 253/95      Rechnungsprüfungsordnung des  
Landkreises Havelland
- 254/95      Änderung der Abfallsatzung des  
Landkreises Havelland

- 255/95      Änderung der Gebührensatzung des  
Landkreises Havelland für die  
Abfallentsorgung (AbfGebSat)
- 255a/95      Bildung einer Arbeitsgruppe
- 256/95      Umsetzung von Maßnahmen des  
Landkreises Havelland nach dem  
Gemeindefinanzierungsgesetz 1995,  
§ 17 Landesinvestitionspauschale
- 257/95      Wahl der Beisitzer für den Ausschuß  
für Kriegsdienstverweigerer und für  
die Kammer für Kriegsdienstver-  
weigerung (Widerspruchskammer), ab  
01.01.1996
- 258/95      Berufung eines Abstimmungsleiters  
und eines Stellvertreters für den  
Landkreis Havelland zur Volksabstim-  
mung über den Neugliederungsvertrag  
am 5. Mai 1996
- 259/95      Aufnahme der Musikschule Prem-  
nitz e.V. in kreisliche Trägerschaft  
und Eingliederung in die Musik- und  
Kunstschule Havelland
- 260/95      Ehrenamtliche Richter bei dem  
Verwaltungsgericht Potsdam
- 261/95      Nutzungskonzept der  
GERBERA GmbH

### Anlagen:

- Erklärung des Kreistages Havelland  
zum Problem der sogenannten Altschulden
- Änderungen zur Abfallsatzung (wer-  
den nach Bestätigung durch das zu-  
ständige Ministerium veröffentlicht)
- Änderungen zur Gebührensatzung  
des Landkreises Havelland für die  
Abfallentsorgung
- Vereinbarung zur Übernahme der  
Musikschule Premnitz e.V. in kreis-  
liche Trägerschaft
- öffentliche Bekanntmachung zur  
Neuwahl in der Gemeinde Wernitz
- Umstufungsverfügung des  
Brandenburgischen Landesamtes für  
Verkehr und Straßenbau
- Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Priort

**Beschluß Nr. 241/95**

**Prioritätenliste des Landkreises Havelland zum Programm Wohnungsneubau 1996**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste in der vorgeschlagenen Reihenfolge.

**Beschluß Nr. 242/95**

**Änderung des Haustarifvertrages zur Einführung einer besonderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit**

Der Kreistag beschließt die Änderung des Haustarifvertrages zur Einführung einer besonderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 15 c BAT-Oi.V.m. § 14 c BMT-G-O beim Landkreis Havelland vom 20. Juli '94 zum 1. Januar '96.

**Beschluß Nr. 243/95**

**Gestaltung der Flagge für den Landkreis Havelland**

1. Der Kreistag beschließt, gemäß § 11 und § 29 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, die in der Anlage ersichtliche Flagge als Flagge führen zu wollen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 1 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen, die Genehmigung für die Flagge beim Minister des Innern einzuholen.

**Beschluß 244/95**

**Umsetzung von Maßnahmen des Landkreises Havelland nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995, § 17 Landesinvestitionspauschale**

Der Kreistag beschließt, auf Grund des Beschlusses 281/95 vom 26.6.1995, folgende Umsetzung von Maßnahmen laut Anlage nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, § 17 Landesinvestitionspauschale.

Diese Veränderungen finden in Form einer 2. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 1995 Berücksichtigung.

**Beschluß Nr. 245/95**

**LSG "Westhavelland"**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistagsvorsitzende und der Landrat werden beauftragt, den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Herrn Matthias Platzeck, aufzufordern, den gegenwärtigen Verordnungsentwurf für das LSG "Westhavelland" zurückzuziehen, zu überarbeiten und erneut in die Bürger- und Trägerbeteiligung zu bringen.

**Erklärung der Massenunzulänglichkeit**

In der Gesamtvollstreckungssache Ingenieurgesellschaft für Bauausführungen mbH, Alte Potsdamer Straße 34, 14776 Brandenburg, erkläre ich hierdurch die

**Massenunzulänglichkeit**

Az.: 35-N-186/95 (Amtsgericht Potsdam)

Rechtsanwalt Rolf Rattunde

als Verwalter

Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

**Beschluß Nr. 247/95****Erklärung des Kreistages Havelland zum Problem der sogenannten kommunalen Altschulden**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage ersichtliche Erklärung des Kreistages Havelland.

Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, diese Erklärung unverzüglich an den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland zu senden.

**Beschluß Nr. 248/95****Bestellung einer/s Behindertenbeauftragten**

Der Kreistag beschließt die Bestellung von

Frau Gabriele Steidl

zur Behindertenbeauftragten des Landkreises Havelland.

**Beschluß Nr. 249/95****Änderung des Kreistagsbeschlusses 057/94 "Finanzielle Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages"**

Der Kreistag beschließt:

1. Der am 25.04.1994 gefaßte Beschluß 057/94 wird im ersten Absatz im Satz 2 wie folgt geändert:

**"Die monatliche Zuwendung für die Fraktionen beträgt DM 350,00. Darüber hinaus erhält jede Fraktion je Fraktionsmitglied DM 35,00 monatlich."**

2. Der Beschluß tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 1996 bis zum 31.12.1996. Alle weiteren Regelungen des Beschlusses 057/94 bleiben unberührt.

**Beschluß Nr. 250/95****Jahresabschlüsse des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow für 1993 und 1994**

Der Kreistag bestätigt

- den Jahresabschluß des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31. Dezember 1993 sowie

- den Jahresabschluß des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31. Dezember 1994

und erteilt der Krankenhausleitung Entlastung.

**Beschluß Nr. 251/95****Jahresabschlüsse des Kreiskrankenhauses Nauen für 1993 und 1994**

Der Kreistag bestätigt

- den Jahresabschluß des Kreiskrankenhauses Nauen zum 31. Dezember 1993 sowie
- den Jahresabschluß des Kreiskrankenhauses Nauen zum 31. Dezember 1994

und erteilt der Krankenhausleitung Entlastung.

**Beschluß Nr. 252/95****Bestätigung der Jahresrechnung 1994 Landkreis Havelland und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag beschließt:

1. Die Jahresrechnung 1994 des Landkreises Havelland wird bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 1994 erteilt.

2. Ebenso wird dem ehemaligen Landrat, Herrn Dieter Dombrowski, die Entlastung für die ersten Wochen (bis zur Ernennung des Landrates, Herrn Dr. Burkhard Schröder in der KT-Sitzung am 16.02.1994) des Haushaltsjahres 1994 erteilt.

**Beschluß Nr. 253/95****Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Havelland**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage ersichtliche Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Havelland.

**Beschluß Nr. 254/95****Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Havelland**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage ersichtliche Abfallsatzung für den Landkreis Havelland mit Wirkung vom 01.01.1996.

**Beschluß Nr. 255/95****Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Havelland für die Abfallentsorgung (AbfGebSat)**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage ersichtliche Gebührensatzung des Landkreises Havelland für die Abfallentsorgung (AbfGebSat) mit Wirkung vom 01.01.1996.

**Beschluß Nr. 255a/95****Bildung einer Arbeitsgruppe**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag setzt im Dezember 1995 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern aller Fraktionen, ein, mit der Zielsetzung, Gebührensatzung und Gebührenmodell der Abfallentsorgung zu überprüfen.
2. Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, die Gebührenkalkulation der Entsorgungsunternehmen im Hinblick auf Einsparungspotentiale zu untersuchen.
3. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, dem Kreistag die Ergebnisse im 1. Halbjahr 1996 vorzulegen.

**Beschluß Nr. 256/95****Umsetzung von Maßnahmen des Landkreises Havelland nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995, § 17 Landesinvestitionspauschale**

Aufgrund des Beschlusses 220/95 des Kreistages vom 26.06.1995 beschließt der Kreistag die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, § 17 Landesinvestitionspauschale.

Diese Veränderungen werden bei der Erstellung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 1995 eingearbeitet.

Des weiteren wird der Landrat ermächtigt, im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages über die Verwendung nicht umsetzbarer Fördermittel in "Eilt" zu entscheiden.

**Beschluß Nr. 257/95****Wahl der Beisitzer für den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer und für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (Widerspruchskammer), ab 01.01.1996**

Der Kreistag wählt:

1. 11 Beisitzer für den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer (Anlage 1) und
2. 2 Beisitzer für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung - Widerspruchskammer - (Anlage 2).

**Beschluß Nr. 258/95****Berufung eines Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters für den Landkreis Havelland zur Volksabstimmung über den Neugliederungsvertrag am 5. Mai 1996**

Der Kreistag beruft:

1. als Abstimmungsleiter

**Hartmut Albrecht**  
Dez. I, SB Versicherung  
Eulerstr. 1  
14712 Rathenow

und

2. als Stellvertreter des Abstimmungsleiters

**Wolfgang Seeger**  
Dez. I, SB Kommunalaufsicht  
Ebereschenweg 29  
14641 Nauen

für den Landkreis Havelland zur Volksabstimmung über den Neugliederungsvertrag am 5. Mai 1996.

**Beschluß Nr. 259/95****Aufnahme der Musikschule Premnitz e. V. in kreisliche Trägerschaft und Eingliederung in die Musik- und Kunstschule Havelland**

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Musikschule Premnitz e. V. in kreisliche Trägerschaft und deren Eingliederung in die Musik- und Kunstschule Havelland.

Der Kreistag stimmt der als Anlage beigefügten Vereinbarung zur Übernahme der Musikschule Premnitz e.V. in kreisliche Trägerschaft zu.

### Beschluß 260/95

**Ehrenamtliche Richter bei dem Verwaltungsgericht Potsdam (Neuwahl für die am 01.01.1996 beginnende Amtsperiode)**

Der Kreistag beschließt:

Die in der Anlage aufgeführten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Havelland werden in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Die Vorschlagsliste wird dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Potsdam zur weiteren Veranlassung übergeben.

### Beschluß Nr. 261/95

**Nutzungskonzept der GERBERA GmbH**

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, das Nutzungskonzept der GERBERA GmbH für die Ziethenhusaren-Kaserne bzw. Teile davon unverzüglich dahingehend zu prüfen, inwieweit die rekonstruktionsfähigen und umzubauenen Gebäude die Voraussetzungen dafür bieten, desolante Altsubstanz von Kreiverwaltungsobjekten in Rathenow aufzugeben und weitere Schritte einer sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung in Rathenow zu vollziehen. Eingeschlossen soll sein eine überschlägige Kostenvoreinschätzung sowie mögliche Finanzierungsmodelle.

Diese Prüfung kann unbeschadet der planerischen Vorarbeiten zum Verwaltungs- und Museumsbau entsprechend dem dazu gefaßten Kreistagsbeschluß erfolgen.

Im Ergebnis ist dem Kreistag eine Abwägung zum Beschluß über den Verwaltungsneubau mit Beschlußempfehlung bis zur Kreistagssitzung am 18. Dezember 1995 vorzulegen.

#### Anlage

**Erklärung des Kreistages Havelland zum Problem der sogenannten kommunalen Altschulden**

Der Kreistag hat die nachfolgende Erklärung beschlossen, die durch den Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich an den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland zu senden ist.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Dr. Kohl,

trotz zahlreicher Gespräche auf verschiedenen Ebenen, u.a. mit Herrn Minister Bohl, den Ministerpräsidenten der Länder und der DKB AG, wurde bisher keine Lösung für sogenannte "Altschulden" der Kommunen erreicht.

So soll z.B. die in unserem Kreis gelegene Kleinstadt Ketzin mit ihren 4100 Einwohnern für eine gesellschaftliche Einrichtung aus DDR-Zeit über 2,3 Mio DM "Altschulden" tilgen, eine zusätzliche und untragbare Belastung von knapp 600 DM je Einwohner.

Bei diesen "Altschulden" handelt es sich auch nach unserer Meinung nicht um rechtswirksam vereinbarte Verbindlichkeiten im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie entstanden zu DDR-Zeiten aufgrund von zentralen Bilanzentscheidungen und basierten auf der DDR-Staatshaushaltsordnung. Die Entscheidungen über den Bau z.B. von Schulen und Kindergärten, lagen nicht im Ermessen der Kommunen, sondern übergeordneter Instanzen. Die Städte und Gemeinden verfügten schon von der Haushaltsordnung her kaum über eigene Einnahmen. Ihre Ausgaben wurden zu ca. 95 Prozent durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt bestritten. So wurde auch der Bau von gesellschaftlichen Einrichtungen in der Regel auf diese Art und Weise finanziert. Dementsprechend lagen und liegen auch keine Kreditverträge zwischen den Kommunen und der Staatsbank der DDR vor. Aus diesen Tatsachen folgert unsere Auffassung, daß diese "Verbindlichkeiten" als Staatsschulden anzusehen sind, die vom Bund als Rechtsnachfolger getilgt und gegebenenfalls in den Erblastentilgungsfond übernommen werden müssen.

Wir mahnen dringend eine politische Lösung in diesem Sinne an und erklären, daß wir voll auch hinter juristischen Schritten der betroffenen Städte und Gemeinden unseres Kreises stehen, die ihre vollständige Entlastung von sogenannten "Altschulden" zum Ziel haben. Bis zur abschließenden gegebenenfalls gerichtlichen Entscheidung sollte ein Zinsmoratorium festgelegt werden.

**Änderungen der Gebührensatzung des Landkreises Havelland für die Abfallentsorgung (AbfGebSat)**

#### § 14 Gebührengrundlage

(1) Die Gebühren werden von der entsorgungspflichtigen Körperschaft festgesetzt. Sie orientieren sich in der Höhe nach den im Dienstleistungsvertrag zum

Einsammeln und Befördern vereinbaren, entsprechend des vereinbarten Abfuhrhythmus und der Behältergrößen anrechenbaren Aufwendungen der Entsorgungsunternehmen. Mit der Gebühr werden darüber hinaus alle Kosten abgedeckt, die dem Landkreis Havelland als entsorgungspflichtige Körperschaft entstehen für:

- das Deponieren des eingesammelten Sperrmülls
- eine 2malige Sperrmüllsammlung jährlich
- das Einsammeln und Verwerten von Haushalts-elektrogeräten innerhalb der Sperrmüllaktionen
- das Einsammeln und Verwerten von Wertstoffen, die nicht über andere Verwertungswege außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung erfaßt werden (z. B. Pappe, Papier im Rahmen des DSD)
- das Einsammeln und Entsorgen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 3 Abs. 3 LabfVG aus privaten Haushalten
- das Einsammeln von Abfällen aller Art, für die kein Verursacher ermittelt werden kann, anteilmäßig, sowie
- die Verwaltungsaufwendungen der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

(2) bleibt unverändert

**§ 16 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird 1/4jährlich erhoben oder kann als Jahresgebühr im voraus nach der Zahl der am 30.09. des Vorjahres unabhängig von der tatsächlichen Familien- oder Haushaltszugehörigkeit in einem Wohngrundstück bzw. Hausaufgang mit Hauptwohnsitz im Landkreis Havelland gemeldeten Personen erhoben werden. Grundstückseigentümer bzw. ihre verfügungsberechtigten Vertreter haben alle für die Abfallentsorgung relevanten Änderungen dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Grundgebühr wird nach der ermittelten Zahl der Personen pro Wohngrundstück bzw. Hausaufgang erhoben. Haushalte mit mehr als 5 Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr auf einen Betrag, der einem 5-Personen-Haushalt entspricht. Es gelten die Tarifstellen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) bleibt unverändert

§ 31  
entfällt

**Anlage 1 - Übersicht der Deponiegebühren**

Abfallart	Schl.-Nr.	weiterzugeordnete Abfallarten	Umrechnungsfaktor m		Gebühr DM/m <sup>3</sup>
			Gebühr DM/t	m <sup>3</sup> /t	
Hausmüll	91101		90,00	4,0	22,50
Sperrmüll	91401		100,00	4,0	25,00
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ohne 91206	912	Textilabfälle 58 Borsten- u. Hornabfälle 13101 Überlagerte Nahrungsmittel 11102 Braunkohlenasche 31305	150,00	3,0	50,00
Feste mineralische Abfälle ohne 31411, 31412, 31409	314	Strahlsandrückstände 31402 Gießerei-Altsand 31401 Strahlmittelrückstände 31440 Glasschleifschlamm 31617 Bauschutt*) 31409	100,00	0,8	125,00
Baustellenabfälle	91206	Teerpappe 18705	170,00	1,0	170,00
Astbestzementabfälle	31412		100,00	1,0	100,00
Bodenaushub*)	31411		3,00	0,5	6,00
Straßenkehricht	91501		90,00	1,0	90,00
Markt-, Garten- und Parkabfälle	91601				
	91701	Holzabfälle 171	50,00	2,5	20,00
Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung	94	Fäkalschlamm 94303 Schlamm aus Gewässerreinigung 94901	90,00	1,0	90,00
Krankenhausabfälle	97103		150,00	2,5	60,00
Ausgehärtete Kunststoffabfälle	571	Gummiabfälle 575	150,00	3,0	50,00
Stofflich nicht verwertbare DSD-Sortierreste	ohne		150,00	3,0	50,00
Stofflich nicht verwertbare Baustellenabfall-Sortierreste	ohne		90,00	2,0	45,00
Vermischte Abfälle	ohne		150,00	1,0	150,00

\*) Begrenzung auf für Deponiebau benötigte Menge, im Bedarfsfall kostengünstigere Annahme

**Anlage 2 - Jahresgrundgebühr für Wohngrundstücke**

Lfd. Nr.	Tarifstelle-Nr.	Gebühr DM
1	GB pro Person	54,00
2	GBW nicht ständig bewohnte Wohngrundstücke	54,00
1/4-jährliche Raten		
3	GB 1/4 pro Person und Quartal	13,50

**Anlage 3 - Behälterentleerungsgebühren - Wohngrundstücke**

Lfd. Nr.	Tarifstelle-Nr.	Behälter	Gebühr DM
1		601	3,00
2		110/1201	6,00
3		2401	12,00
4		11001	57,00
5		Müllsack	6,00
		Zusatzmarke 601, 110/ 1201, 2401	1,00

**Anlage 4 - Entsorgungsgebühren für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen**

Einsammeln, Befördern und Deponieren von		Gebühr DM
601	Tonne	4,00
110/1201	Tonne	8,00
2401	Tonne	16,00
1,1 m <sup>3</sup>	Container	70,00
Müllsack		8,00

Rathenow, den 27.11.1995

Landrat  
**Dr. B. Schröder**

Vors. d. Kreistages  
**i.A. Krentz**

**Vereinbarung**

zwischen

dem Landkreis Havelland,  
vertreten durch den Landrat,  
Dr. B. Schröder,  
Platz der Freiheit 1, 14712  
Rathenow

und

dem Verein "Musikschule e. V.",  
vertreten durch den Vorstand,  
Heimstraße 36, 14727 Premnitz

**§ 1**

1. Der Verein "Musikschule e. V." betreibt eine Musikschule mit der Ausbildungsstätte in 14727 Premnitz, Heimstraße 36. Der Einzugsbereich dieser Schule erstreckt sich auf den Amtsbereich Premnitz, den Amtsbereich Milow und den Amtsbereich Nennhausen.

2. Mit dem 01.01.1996 gibt der Verein "Musikschule e. V." den Betrieb dieser Musikschule auf. Die Musikschule wird fortgeführt vom Landkreis Havelland im Rahmen seiner eigenen Musikschule "Kunst- und Musikschule Havelland".

**§ 2**

1. Der Verein übergibt zum Übergabedatum das in der Anlage 1 aufgeführte und in seinem Eigentum stehende Inventar (Mobiliar und Büroausstattung) dem Landkreis Havelland. Das Inventar geht mit Übergabetag in das Eigentum des Landkreises über. Ein Entgelt wird hierfür nicht verlangt.

2. Ferner übergibt der Verein zum Übergabetag die in seinem Eigentum stehenden Musikinstrumente. Es handelt sich hierbei um folgende Instrumente:

	Baujahr
1 Piano "Alexander Herrmann"	1970
1 Violine (1/1)	
Markneukirchen mit Etui und Bogen	1970
3 Violinen (1/8)	
Markneukirchen mit Etui und Bogen	1989
3 Violinen (1/4)	
Markneukirchen mit Etui und Bogen	1989
6 Violinen (1/2)	
Markneukirchen mit Etui und Bogen	1989
8 Violinen (3/4)	
Markneukirchen mit Etui und Bogen	1989
1 Gitarre Markneukirchen	1988
1 Gitarre	1988
1 Gitarre	1993
2 Xylophone	1987
1 Glockenspiel	1988
3 Blockflöten "Heinrich"	1989
1 Conga	1993
1 Satz Klangstäbe	1993
Orffsches Klangwerk	
2 Handtrommeln	
10 Paar Klanghölzer	
4 Triangeln mit Schlegel	
4 Rohrtrommeln	
4 Tamburine	
2 Schellenringe	
2 Rumbasseln	1992

Mit der Übergabe geht das Eigentum an den Instrumenten unentgeltlich auf den Landkreis über. Der Landkreis verpflichtet sich, diese Instrumente ausschließlich zu Zwecken der Musikschule zu nutzen.

3. Der Verein übernimmt keinerlei Gewähr für das überlassene Inventar oder die überlassenen Instrumente.

## § 3

1. Der Verein wird die bestehenden Unterrichtsverträge zum Übergabetag beenden. Der Verein wird die Vertragspartner ferner darauf hinweisen, daß der Unterricht bei der "Kunst- und Musikschule Havelland" zu den dort geltenden Bedingungen fortgesetzt werden kann, nachdem dort ein entsprechender Aufnahmeantrag gestellt worden ist.

2. Der Verein wird sich danach der weiteren Unterrichtstätigkeit enthalten und als Förderverein die Arbeit der Kunst- und Musikschule Havelland unterstützen.

## § 4

1. Die mit dem Verein bestehenden Arbeitsverträge gehen mit dem Übergabetag auf den Landkreis Havelland über. Es handelt sich dabei um die Arbeitsverträge mit folgenden Arbeitnehmern:

Frau Gabriele Knoblauch  
Herr Dirk Lange.

## § 5

1. Der Landkreis haftet nicht für Schulden, welche bis zum Übergabedatum aus Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Vereins "Musikschule e. V." entstanden oder dem Grunde nach angelegt waren. Für nach diesem Zeitpunkt entstehende Verbindlichkeiten haftet der Landkreis nur, wenn sie in Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule stehen.

2. Der Landkreis stellt ab dem Übergabetag den notwendigen Versicherungsschutz für den Betrieb der Musikschule sicher.

3. Soweit von dem Verein neben den Unterrichtsverträgen Dauerschuldverhältnisse begründet wurden, werden sich beide Seiten darum bemühen, daß die Vertragspartner das Dauerschuldverhältnis mit dem neuen Träger fortsetzen. Sollte dies nicht möglich oder seitens des Landkreises nicht gewollt sein, wird der Verein die Verträge beenden.

## § 7

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Rathenow, 27.11.1995

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 64 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Aufgrund des Verzichts des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wernitz auf sein Amt zum 27.10.1995 gemäß § 82 Abs. 1 BbgKWahlG durch Verzichtserklärung zur Niederschrift der Gemeindevertretung am 26.10.1995, muß für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung gemäß § 73 Abs. 2 BbgKWahlG innerhalb der nächsten drei Monate nach Verlust seiner Rechtsstellung eine Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wernitz stattfinden.

Gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG bestimme ich hiermit:

1. Der Tag der Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wernitz ist

**Sonntag, der 21. Januar 1996.**

2. Die Wahlzeit ist auf

**8.00 bis 18.00 Uhr**

festgesetzt.

3. Für eine etwa notwendig werdende Stichwahl ist der Wahltag auf

**Sonntag, den 28. Januar 1996**

festgesetzt.

Wahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum

**14. Dezember 1995, 12.00 Uhr**  
(38. Tag vor der Wahl)

beim Wahlleiter der Gemeinde Wernitz,  
Amt Wustermark  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark

nach den Anforderungen des § 70 BbgKWahlG i. V. m. § 33 BbgKWahlV einzureichen. Vordrucke für Wahlvorschläge können beim zuständigen Wahlleiter angefordert werden.

### Umstufungsverfügung

über Umstufungen öffentlicher Straßen im Landkreis Havelland

Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 werden folgende Straßen im Landkreis Havelland umgestuft:

#### I. Abstufung

Die bisherige Kreisstraße Na IV  
- Straßenabschnitt L 201 - L 16 - (L=5344 m)  
wird zur Gemeindestraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast werden die Stadt Nauen  
und die Gemeinde Paaren/Glien.

#### II. Aufstufung

Die bisherige Gemeindestraße  
- Straßenabschnitt L 17 - Schönholz - (L=1100 m)  
wird zur Kreisstraße aufgestuft. Sie erhält die  
Bezeichnung K 24.  
Neuer Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis  
Havelland.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Verfügung gilt drei Tage nach der öffentlichen  
Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er  
ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich  
oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Landes-  
amt für Verkehr und Straßenbau, Lindenallee 51, 15366  
Dahlwitz-Hoppegarten, zu erheben.  
Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher  
Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur  
dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser  
Frist erfolgt.

Dahlwitz-Hoppegarten, 21.11.1995

Brandenburgisches Landesamt  
für Verkehr und Straßenbau

### Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Priort gemäß § 5, Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 (Brandenb. Str.G) in  
der Fassung vom 11.06.1992 und dem Antrag des Amtes  
Wustermark vom 04.07.1995 wird die Grenze der  
Ortsdurchfahrt Priort im Zuge der Kreisstraße HVL 4 um  
440 m von km 5,591 zum km 6,031 verkürzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats  
nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten  
der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß dem Kläger, den Beklagten und den  
Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten  
Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und  
Beweismittel sollen angegeben werden.

Zuständiges Verwaltungsgericht ist das Verwaltungs-  
gericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471  
Potsdam.

Nauen, den 12.12.1995

Der Landrat  
Landkreis Havelland

#### Erklärung der Massenunzulänglichkeit

In der Gesamtvollstreckungssache FGL Feuer-  
löschgerätewerk Luckenwalde GmbH, Rudolf-  
Breitscheid-Str., 14943 Luckenwalde, erkläre ich  
hierdurch die

#### Massenunzulänglichkeit

Az.: 35-N-559/95 (Amtsgericht Potsdam)

Rechtsanwalt Rolf Rattunde  
als Verwalter  
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

---

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

---